

Handen des Arbeitnehmers gleichzeitig mit dem auf seine Person entfallenden Zuschuß flüssig zu machen.

§ 4.

Die Verordnung kann auch auf die Angehörigen von Arbeitnehmern in anderen öffentlichen Diensten und in Betrieben anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften angewendet werden. Jede solche Ausdehnung des Anwendungsgebietes der Verordnung ist allgemein zu verlautbaren und den Bundesministerien für Volksernährung und für Finanzen, der zuständigen Landesregierung und der zuständigen politischen Bezirksbehörde mitzuteilen.

§ 5.

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem gleichen Zeitpunkt wie das Abbaugesetz in Kraft. Das Erlöschen ihrer Wirksamkeit wird kundgemacht werden.

Schober
Breisky
Baltaus
Gürtler

Gennet
Grünberger
Pauer
Wächter

Nobler

53.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Jänner 1922 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

Artikel I.

In § 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 489, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, haben an Stelle der Worte: „bis einschließlich 31. Dezember 1919“ die Worte: „bis einschließlich 30. April 1922“ zu treten.

Artikel II.

In § 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. August 1920,

St. G. Bl. Nr. 392, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, haben an Stelle der Worte: „bis 30. September 1920“ die Worte: „bis einschließlich 30. April 1922“ zu treten.

Artikel III.

Wurde das Dienstverhältnis gemäß § 23 des Angestelltengesetzes vom 11. Mai 1921, B. G. Bl. Nr. 292, gelöst, so ist der Gewerbeinhaber zur Einstellung eines Arbeiters oder Angestellten nicht verpflichtet.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1922 in Wirksamkeit.

Pauer

54.

Bundesgesetz vom 27. Jänner 1922, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des § 1 des Bundesgesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Die Wirksamkeit des § 1 des Bundesgesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wird bis zum 28. Februar 1922 erstreckt.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Schober

Hainisch

Gürtler